

Aktenzeichen:

7 S 15/15

1 C 97/14 AG Adelsheim



Landgericht Mannheim

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**KSM GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Benjamin Krause, Otto-von-Güricke-Ring 15,  
65205 Wiesbaden

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BaumgartenBrandt Rechtsanwälte**, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.:  
41759 co

gegen

[REDACTED]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **F3S**, Landhausstraße 30, 69115 Heidelberg, Gz.: 15AF238

wegen Forderung

hat das Landgericht Mannheim - 7. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

[REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2016 für Recht erkannt:

1. Die Berufung wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

2. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 955,60 € festgesetzt.

### I.

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche aufgrund einer behaupteten Verletzung ihrer Urheberrechte an dem Film „Midnight Chronicles“ durch den Beklagten geltend und begehrt ferner den Ersatz der von ihr vorgerichtlich durch eine Abmahnung des Beklagten entstandenen Anwaltskosten.

Nach ihrem erstinstanzlichen Vortrag habe der Beklagte den Film ohne ihre Zustimmung im Wege des Filesharing zum Download über ein Filesharing-Netzwerk angeboten.

Die Klägerin hat erstinstanzlich beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, Schadensersatz in Höhe von € 400 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 555,60 nebst Zinsen iHv 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, die ihm zur Last gelegte Urheberrechtsverletzung nicht begangen zu haben. Auf den Internetanschluss, über den angeblich die Verletzungshandlung begangen worden sei, hätten weitere Personen Zugriff gehabt, weshalb er nicht als Täter feststehe.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe nicht den Beweis zu führen vermocht, dass der Beklagte die Urheberrechtsverletzung begangen habe. Denn es sei ausreichend, dass der Beklagte behauptet habe, dass neben ihm weitere Personen als Täter in Frage kämen.

Gegen diese Beurteilung wendet sich die Klägerin mit ihrer Berufung.

Der Beklagte hat in der Berufungsinstanz vorgetragen, er selbst habe den Verstoß nicht begangen, sich nie an Tauschbörsen beteiligt und nie entsprechende Software auf seinem Computer installiert und den Film auch nicht auf seinem Rechner gespeichert. Zugriff auf den Internetanschluss des Beklagten hätten neben diesem seine Lebensgefährtin, deren volljährige Tochter sowie ein ehemaliger Mitarbeiter des Beklagten gehabt. Alle diese Personen verfügten über eigene internetfähige Geräte, sodass sie gleichfalls als Täter in Frage kämen. Er selbst sei zum angebliehen Tatzeitpunkt im Krankenhaus, sein Computer sei zum Tatzeitpunkt ausgeschaltet gewesen. Der Beklagte habe seine Lebensgefährtin, deren Tochter und seinen Mitarbeiter mit den Vorwürfen der Klägerin konfrontiert. Diese hätten eine Verantwortlichkeit für die Verstöße jedoch von sich gewiesen.

Hinsichtlich der weiteren Feststellungen wird auf das amtsgerichtliche Urteil, hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivortrags in der Berufungsinstanz auf die gewechselten Schriftsätze und das Protokoll über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Ersatz des von ihr geltend gemachten Schadensersatzes aufgrund des behaupteten Urheberrechtsverstoßes, da die Täterschaft des Beklagten nicht feststeht.
  - a Zwar trifft den Beklagten als Inhaber des Internetanschlusses nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 75/14, Rn. 42 – Tauschbörse III, bestätigend BGHZ 200, 76 Rn. 20 – BearShare) im Hinblick auf die Frage, ob zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung andere Personen den Anschluss nutzen konnten, eine sekundäre Darlegungslast, der er nur genügt, wenn er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat (vgl. BGHZ 200, 76 Rn. 20 - BearShare; BGH, Urteil vom 11. April 2013 - I ZR 61/12, TransportR 2013, 437 Rn. 31). Diesen Anforderungen wird die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Beklagten

lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss nicht gerecht.

- b Der Beklagte hat jedenfalls in der Berufungsinstanz hinreichend substantiiert zur Nutzungsmöglichkeit seines Internetanschlusses durch seine Lebensgefährtin, deren Tochter und seinen Mitarbeiter vorgetragen und ferner – jedenfalls sinngemäß – darauf verwiesen, seinen Computer daraufhin überprüft zu haben, ob sich hierauf der fragliche Film oder Filesharing-Software befunden hat und dies in Abrede gestellt. Zudem hat er die weiteren als Täter in Frage kommenden Personen mit dem Verletzungsvorwurf der Klägerin konfrontiert und hat mitgeteilt, dass die in Frage kommenden Personen den Vorwurf gleichfalls von sich gewiesen hätten. Hierdurch ist er seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen und hat sich nicht mit einem pauschalen Verweis auf die bloß theoretisch mögliche Täterschaft einer im Haushalt lebenden Person beschränkt, sondern Nachforschungen angestellt und zu dem Ergebnis dieser Bemühungen vorgetragen und sie unter Beweis gestellt. Die Klägerin hat diesen nunmehr mitgeteilten konkreten Vortrag nicht weiter angegriffen.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.


Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Mannheim  
A 1, 1  
68159 Mannheim


einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.


Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

  
Richter

  
Richter  
am Landgericht

Verkündet am 19.01.2016

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle